

**Präsident**    **Roy Garré, Bundesstrafrichter, Bundesstrafgericht, Viale Stefano Franseini 7, Postfach 2720, 6501 Bellinzona**  
Tel. 091 822 62 62, E-Mail: roy.garre@bstger.ch  
**Sekretariat**    **Mia Fuchs, Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen,**  
Tel. 058 705 25 50, E-Mail: mia.fuchs@bvger.admin.ch, info@svr-asm.ch; www.svr-asm.ch

Eidgenössisches  
Justiz- und Polizeidepartement  
Bundesamt für Justiz  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Bellinzona, 28. März 2014

### **Vernehmlassungsverfahren Änderung des ZGB (Adoption)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur vorgesehenen Revision des Adoptionsrechts.

Wesentliche Inhalte der Gesetzesrevision beruhen auf gesellschaftlichen Entwicklungen und sind Ausdruck rechtspolitischer Grundsatzentscheidungen. Wir erachten es grundsätzlich nicht als unsere Aufgabe, hierzu im Rahmen der Vernehmlassung einlässliche Stellung zu nehmen.

Eine Ausnahme gilt indessen für die Stiefkindadoption, auf die wir näher eingehen möchten. Wie im Begleitbericht zur Vernehmlassungsvorlage zutreffend festgehalten wird, handelt es sich dabei um ein umstrittenes Rechtsinstitut, was u.a. dazu geführt hat, dass die gesetzliche Regelung im Zuge der Scheidungsrechtsrevision verschärft wurde. Es trifft wohl zu, dass der Bundesrat in jüngerer Zeit mittels eines parlamentarischen Vorstosses beauftragt wurde, den Anwendungsbereich der Stiefkindadoption dahingehend zu erweitern, dass Personen unabhängig von ihrem Zivilstand und ihrer Lebensform ermöglicht werden soll, das Kind des Partners bzw. der Partnerin zu adoptieren. Über die weiteren Voraussetzungen der Stiefkindadoption ist damit aber nichts gesagt. Angesichts der bekannten Problematik der Stiefkindadoption wäre zu prüfen, ob dieses Institut nicht – abgesehen von gewissen abschliessend zu definierenden Ausnahmen (Kind hat zum Beispiel nur einen rechtlichen Elternteil oder der andere Elternteil ist dauerhaft urteilsunfähig oder unbekanntem Aufenthalts) – grundsätzlich auf volljährige Kinder beschränkt werden soll.

Anlass zu Bemerkungen gibt sodann die mit der Revision beabsichtigte grössere Flexibilität des Adoptionsrechts. Diese manifestiert sich in zahlreichen Ausnahmeregelungen (Art. 264 Abs. 3, Art. 264a Abs. 2, Art. 264b Abs. 2, Art. 265 Abs. 1 E-ZGB), wonach aus wichtigen Gründen vom jeweiligen Grundsatz abgewichen werden kann, soweit das Kindeswohl nicht gefährdet wird. Die dabei verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe werden von den zuständigen Behörden und im Konfliktfall von den Gerichten konkretisiert werden müssen, was im Vergleich zum geltenden Recht mit Mehraufwand verbunden ist. Vor allem aber besteht ein erhebliches Risiko, dass die rechtsanwendenden Behörden gegenüber adoptionswilligen Personen nicht als „Spielverderber“ auftreten wollen und die Ausnahmeregelungen deshalb grosszügig interpretieren. Eine Überprüfung der Entscheidungen ist in solchen Fällen wegen des Prinzips „wo kein Kläger, da kein Richter“ praktisch ausgeschlossen. Diesem Umstand könnte wenigstens teilweise entgegen gewirkt werden, wenn im Gesetz präzisiert würde, dass Ausnahmen einerseits nur auf Antrag der adoptionswilligen Personen möglich sind und andererseits die Antragsteller begründen müssen, weshalb die Ausnahme im konkreten Fall zur Wahrung des Kindeswohls geboten ist. Eine mögliche Formulierung könnte – am Beispiel von Art. 264a Abs. 2 E-ZGB – lauten:

*Auf Antrag der Ehegatten kann vom Mindestalter abgewichen werden, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls geboten ist.*

Dementsprechend wären auch die übrigen Ausnahmeregelungen anzupassen. Mit diesem Vorschlag würde insbesondere auch das Kindeswohl stärker gewichtet, was ja ein erklärtes Ziel der Gesetzesrevision ist.

Abschliessend bedanken wir uns nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen



Roy Garré  
Bundesstrafrichter  
Präsident SVR-ASM



Dieter Freiburghaus  
Richter am Kantonsgericht Basel-Landschaft  
Vorstandsmitglied SVR-ASM